

Sind Sie zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung verpflichtet?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie als Unternehmer Warenlieferungen an Unternehmer in einem anderen EU-Staat durchführen, ist diese Lieferung unter bestimmten Voraussetzungen für Sie steuerfrei. Neben dem ordnungsgemäßen Buch- und Belegnachweis (insbesondere dem Nachweis für den Grenzübertritt des Liefergegenstandes) gibt es noch weitere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung.

So sind alle Ihre EU-Lieferungen und Dienstleistungen, die in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden, in der sog. Zusammenfassenden Meldung (ZM) zu erfassen, die elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern übersendet werden muss. Dazu gehört auch, dass die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers im anderen EU-Staat angegeben wird. Eine innergemeinschaftliche Lieferung ist nur dann steuerfrei, wenn sie korrekt in die ZM aufgenommen wird. Die Korrektur einer fehlerhaften ZM ist allerdings möglich. Wird keine ZM abgegeben, sind Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht steuerfrei, möglicherweise muss dann deutsche Umsatzsteuer gezahlt werden.



Mit Hilfe der **Infografik auf der nächsten Seite** informieren wir Sie über die wichtigsten praktischen Regelungen zur Erstellung einer ordnungsgemäßen ZM. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sind Sie zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung verpflichtet?

Eine unrichtige oder nicht abgegebene ZM gefährdet die Steuerfreiheit Ihrer innergemeinschaftlichen Lieferung und es droht eine Geldbuße bis zu 5.000 €!

Sie führen als Unternehmer innergemeinschaftliche Lieferungen oder in Deutschland nicht steuerpflichtige Dienstleistungen an Unternehmer in anderen EU-Staaten aus?

Ja

Nein

Sie sind umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer?

Ihre Umsätze überschreiten im vorangegangenen Kalenderjahr nicht 25.000 € und im laufenden Kalenderjahr nicht 100.000 €?

Ja

Nein



Sie sind zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) für Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen verpflichtet.

Achtung: Die Steuerfreiheit Ihrer innergemeinschaftlichen Lieferungen hängt neben dem ordnungsgemäßen Buch- und Belegnachweis von zwei weiteren Voraussetzungen ab:

- der Abgabe einer ZM (inkl. USt-IDNr. des Empfängers)
- der Leistungsempfänger muss eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige USt-IdNr. verwenden.



Sie müssen keine Zusammenfassende Meldung abgeben.



Welche Angaben muss Ihre ordnungsgemäße ZM enthalten?

- Jeweils die Summe aller an einen Abnehmer in der EU getätigten innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen im jeweiligen Meldezeitraum sowie die vom jeweiligen Abnehmer verwendete Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- Zusätzliche Angaben sind zu machen, wenn Sie bei Lieferungen „mittlerer Unternehmer“ im Rahmen eines sog. innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts waren.
- Die Summe aller Fälle des sog. innergemeinschaftlichen Verbringens inkl. der EU-Staaten, in die Gegenstände verbracht wurden, und die dabei verwendete Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (dies ist z.B. der Transport von Waren in einen anderen EU-Staat zum späteren Verkauf, hier führen Sie ggf. eine innergemeinschaftliche Lieferung an sich selbst aus).



Wann und wie muss die ZM an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übersendet werden?

- **Grundregel:** Die ZM muss bis zum 25. des Folgemonats der Lieferungen auf elektronischem Weg an das BZSt übermittelt werden. Die Meldung der Dienstleistungen hat vierteljährlich zu erfolgen, auf Anzeige beim BZSt ist dies auch monatlich möglich.
- Überschreitet die Summe aller Lieferungen im Kalendervierteljahr nicht die Grenze von 50.000 €, kann die Meldung der Lieferungen vierteljährlich erfolgen.
- Eine **jährliche Abgabe** der ZM bis zum 25. Tag des Folgejahres erfolgt nur dann, wenn
 - Sie nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind,
 - Ihr Gesamtumsatz im vergangenen Kalenderjahr 200.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr nicht übersteigen wird **und**
 - die jährliche Summe Ihrer innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen insgesamt 15.000 € im Vorjahr nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr nicht übersteigen wird.
- Anders als bei den Umsatzsteuervoranmeldungen ist bei der ZM **keine Dauerfristverlängerung** möglich. Gibt es in einem Anmeldezeitraum keine Geschäfte zu melden, muss keine ZM abgegeben werden (keine Nullmeldung).

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Zusammenfassende Meldung können Sie gerne einen Beratungstermin mit uns vereinbaren.